8. Evaluation

8.1 Evaluation der Förderschwerpunkte 1, 2, 4 und 5

8.1.1

Die in die Förderung aufgenommenen Maßnahmen und Projekte werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit und auf die dauerhafte Etablierung hin geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation).

8.1.2

[1]Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem vom StMAS jeweils aktuell beauftragten Evaluator intensiv zusammenzuarbeiten. [2]Er hat an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten mitzuwirken. [3]Welchen Umfang die Mitwirkung hat, wird jährlich auf der Homepage des StMAS in den „Ergänzenden Hinweisen zur AMF-Förderrichtlinie“ veröffentlicht (https://www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/index.php) und in den Bewilligungsbescheiden der Regierungen festgelegt. [4]Sofern eine Mitwirkung an den Evaluationserhebungen nicht im festgelegten Maße erfolgt, behält sich das StMAS vor, dies bei weiteren Auswahlrunden entsprechend zu berücksichtigen; gegebenenfalls werden förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Zuwendung gemäß Art. 49 Abs. 2a des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes – BayVwVfG, Nr. 8.3.2 ANBest-P/Nr. 8.3.2 ANBest-K) durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

8.1.3

[1]Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, bei mehrjährigen Projekten jeweils nach Ablauf eines Projektjahres bei den Bewilligungsbehörden einen Zwischensachbericht vorzulegen, der Aussagen zum bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse enthält. [2]Bei einjährigen Projekten ist kein Zwischensachbericht vorzulegen. [3]Am Ende des Projektes wird ein (Abschluss-)Sachbericht im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises vorgelegt, siehe Nr. 9. [4]Die Bewilligungsbehörden leiten die Zwischensachberichte sowie den Abschlusssachbericht zusammen mit ihren Prüfungsvermerken an das StMAS und an den vom StMAS beauftragten Evaluator weiter.

8.2 Evaluation des Förderschwerpunkts 3

8.2.1

Hinsichtlich der Evaluation des FSP 3 wird auf die Nrn. 4.3.5 und 4.3.6 verwiesen.

8.2.2

[1]Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Evaluation mitzuwirken. [2]Welchen Umfang die Mitwirkung hat, wird in den Bewilligungsbescheiden der Regierungen festgelegt. [3]Sofern eine Mitwirkung nicht im festgelegten Maße erfolgt, behält sich das StMAS vor, dies bei Folgeanträgen entsprechend zu berücksichtigen; gegebenenfalls werden förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Zuwendung gemäß Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, Nr. 8.3.2 ANBest-P/Nr. 8.3.2 ANBest-K) durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

8.2.3

Die Bewilligungsbehörden leiten die Zwischenberichte sowie den Abschlusssachbericht zusammen mit ihren Prüfungsvermerken an das StMAS weiter.